



# Geschäftsordnung der Sportgemeinschaft Dietzenbach 1945 e.V.

## **Präambel**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise aller Vorstände gemäß Satzung.

## **§ 1 Erlass & Änderung**

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Hauptvorstand geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 2 Sitzungen der Vorstände**

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig bis zu 6 Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

2. Der jeweilige Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen gemeinsam fest.

## **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Vertraulichkeit & Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 5 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der stellv. Vorsitzenden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

## **§ 7 Beratungsgegenstand**

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (bspw. Handzeichen).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Niederschrift**

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter zu prüfen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.06.2016 in Kraft.

Der Vorstand der  
Sportgemeinschaft Dietzenbach 1945 e.V.